



Amtliche Mitteilung Nr. 08/2023

Einschreibungsordnung der Technischen Hochschule Köln

Vom 9. Februar 2023

Herausgegeben am 28. Februar 2023

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Einschreibungsordnung
der Technischen Hochschule Köln**

Vom

9. Februar 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV NRW S. 780b), hat die Technische Hochschule Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

| | |
|--|----|
| § 1 Allgemeines | 3 |
| § 2 Voraussetzungen für die Einschreibung | 4 |
| § 3 Zugang für Beruflich Qualifizierte | 4 |
| § 4 Verfahren der Einschreibung | 5 |
| § 5 Versagung der Einschreibung | 8 |
| § 6 Studierendenausweis (MultiCa)..... | 8 |
| § 7 Mitwirkungspflichten | 9 |
| § 8 Rückmeldung | 10 |
| § 9 Exmatrikulation..... | 10 |
| § 10 Beurlaubung..... | 12 |
| § 11 Studiengangwechsel | 13 |
| § 12 Deutschkurse zur Vorbereitung auf die DSH-Prüfung..... | 13 |
| § 13 Zweithörerinnen bzw. Zweithörer | 13 |
| § 14 Gasthörerinnen bzw. Gasthörer..... | 14 |
| § 15 Weiterbildende Masterstudiengänge und weiterbildendes Studium | 14 |
| § 16 Promotionsstudium..... | 15 |
| § 17 Datenerhebung, -verarbeitung und -übermittlung..... | 16 |
| § 18 Schlussvorschriften | 19 |

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienbewerberin bzw. der -bewerber wird auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin bzw. der -bewerber Mitglied der Technischen Hochschule Köln mit den daraus folgenden, im Hochschulgesetz, in der Grundordnung sowie in der Satzung der Studierendenschaft und in sonstigen Ordnungen beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Eine Studienbewerberin bzw. ein -bewerber wird für einen Studiengang eingeschrieben, wenn sie bzw. er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt (§ 48 Abs. 1 Satz 1 HG).
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für die die Studienbewerberin bzw. der -bewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Weiterbildende Masterstudiengänge sind in § 15 geregelt.
- (4) Die Studienbewerberin bzw. der -bewerber wird mit der Einschreibung Mitglied der Fakultät, die den von ihr bzw. ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der von der Studienbewerberin bzw. dem -bewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so hat die Studienbewerberin bzw. der -bewerber bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, in der sie oder er Mitglied sein will, sofern die federführende Fakultät nicht bereits anderweitig festgelegt worden ist.
- (5) Die Einschreibung kann, unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung, befristet oder mit einer Auflage versehen werden, wenn ein in der Prüfungsordnung als Studienvoraussetzung vorgeschriebenes Grund- oder Fachpraktikum nicht nachgewiesen ist. Die Einschreibung kann erlöschen, wenn geforderte Einschreibungsvoraussetzungen (z. B. Praktikum, Sprachnachweis oder Bachelorabschluss und Auflagen bei Masterzulassung) gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung oder dem Zulassungsbescheid nicht innerhalb des geforderten Zeitraums nachgewiesen wurden.
- (6) Schülerinnen bzw. Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.
- (7) Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an einem Franchisestudiengang werden als Studierende eingeschrieben, sofern dies zwischen der Hochschule und der Bildungseinrichtung nach § 66 Abs. 6 HG entsprechend vertraglich vereinbart worden ist. Die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer eines Franchisestudiengangs nehmen (auch im Falle ihrer Einschreibung) an den Wahlen zu den Gremien der Hochschule gemäß § 48 Abs. 7 Halbsatz 2 HG nicht teil.
- (8) Die Hochschule erhebt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 3 HG personenbezogene Daten. Näheres regeln § 4

Abs. 4 und § 17. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Voraussetzungen für die Einschreibung

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in einen Bachelorstudiengang ist der Nachweis eines Zeugnisses der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 49 Abs. 1 bis 3 HG). Voraussetzung für die Einschreibung in einen Masterstudiengang ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses, auf dem der Masterstudiengang aufbaut (§ 49 Abs. 6 Satz 1 HG).
- (2) Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung kann neben der Qualifikation nach Absatz 1 der Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, einer künstlerischen oder sonstigen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert werden, soweit die jeweilige Prüfungsordnung dies vorsieht (§ 49 Abs. 7 HG).
- (3) Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule kann in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt werden, dass Studienbewerberinnen bzw. –bewerber vor der Einschreibung an einem Testverfahren teilnehmen müssen, welches ihre Eignung für den gewählten Studiengang widerspiegelt. Voraussetzung für die Einschreibung ist in diesen Fällen die Teilnahme an dem Test, nicht hingegen dessen Bestehen oder das Erreichen einer bestimmten Punktzahl.

§ 3 Zugang für Beruflich Qualifizierte

- (1) Beruflich qualifizierte Personen ohne Hochschulreife können unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 HG i. V. m. der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (BBHZVO) i.d.F. vom 19.08.2020 (GV. NRW. S. 744) zum Studium zugelassen werden. Für die Zulassung dieser Personen zu zulassungsbeschränkten Studiengängen regelt die Auswahl- und Zulassungssatzung der Technischen Hochschule Köln vom 24. Juni 2020 (Amtliche Mitteilung Nr. 18/2020) in ihrer aktuellen Fassung das Nähere.
- (2) Beruflich Qualifizierte können unter den Voraussetzungen der BBHZVO an einem Probestudium teilnehmen. Das Probestudium dauert drei Semester und ist erfolgreich, wenn durchschnittlich pro Semester mindestens 20 Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Credits (ECTS), also insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte, erworben worden sind; bei einem Teilzeitstudiengang verlängert sich die Probezeit entsprechend.
- (3) Auf Antrag der bzw. des Studierenden können die mindestens 60 Leistungspunkte für ein erfolgreiches Probestudium in max. zwei weiteren Semestern abgeleistet werden für

1. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
 2. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke,
 3. die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten,
 4. die Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne von § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
 5. die Pflege einer oder eines Angehörigen im Sinne von § 16 Absatz 5 des Sozialgesetzbuchs Zehntes Buch (SGB X) sowie
 6. sonstige vergleichbare Umstände.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 ist ein Hochschulwechsel gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 3 Satz 2 BBHZVO an die Technische Hochschule Köln möglich, wenn innerhalb der ersten drei Semester mindestens 40 Leistungspunkte abgelegt wurden.

§ 4 Verfahren der Einschreibung

- (1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen werden die Studienplatzbewerberinnen bzw. -bewerber bei Vorliegen der Voraussetzungen innerhalb der jeweiligen Einschreibungsfrist immatrikuliert. Die Technische Hochschule Köln kann aus verfahrenstechnischen Gründen festlegen, dass vorab eine Bewerbung erforderlich ist. Dies wird auf den Internetseiten der Technischen Hochschule Köln zu den jeweiligen Studiengängen bekannt gegeben.
- (2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss die Bewerbung innerhalb der von der Studienplatz-Vergabeverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Frist und Form bei der Technischen Hochschule Köln eingegangen sein. Dies wird auf den Internetseiten der Technischen Hochschule Köln zu den jeweiligen Studiengängen bekannt gegeben. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Voraussetzung für die Einschreibung in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Zulassung gemäß Zulassungsbescheid.
- (3) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des -bewerbers im Wege der Online-Immatrikulation. Der Antrag ist innerhalb der von der Technischen Hochschule Köln festgesetzten Frist formgerecht zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen sind im Bewerbungsportal hochzuladen, wenn nicht andere Regelungen für das konkrete Bewerbungsverfahren getroffen und bekannt gemacht worden sind. Regelungen zur Einschreibung können sich insbesondere aus dem Zulassungsbescheid ergeben.
- (4) Bei der Einschreibung sind die im Zulassungsbescheid und anliegendem studien-

gangbezogenem Merkblatt auf Einschreibung aufgelisteten Informationen, Unterlagen und Nachweise beizubringen und im Studierendenportal hochzuladen. Dazu gehören:

1. ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Einschreibung,
2. Nachweis der Identität (eine elektronische Kopie eines aktuellen Ausweisdokuments oder eines den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden elektronischen Identitätsnachweises),
3. ein aktuelles Lichtbild, das geeignet ist für die Erstellung des Studierendenausweises gemäß § 6 Abs. 3. Das Lichtbild hat im Übrigen den Anforderungen der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassV) in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen,
4. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 2 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse. Fremdsprachigen Zeugnissen und Bescheinigungen, mit Ausnahme englischsprachiger, ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung einer staatlich anerkannten Dolmetscherin/Übersetzerin bzw. eines staatlich anerkannten Dolmetschers/Übersetzers beizufügen. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin bzw. der -bewerber Originale oder beglaubigte Kopien vorzulegen sowie die Echtheit von Zeugnissen, Bescheinigungen und Übersetzungen durch die zuständige Stelle nachzuweisen,
5. Lebenslauf, der insbesondere Aufschluss gibt zu Bildungs- und Berufszeiten,
6. Meldung einer gesetzlichen Krankenkasse im elektronischen Meldeverfahren gemäß § 199a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V),
7. Eingang der zu entrichtenden Beiträge und ggf. Gebühren auf dem angegebenen Konto der Technischen Hochschule Köln und
8. ggf. eine Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters zur Einschreibung, sofern die Studienbewerberin bzw. der -bewerber noch minderjährig ist,
9. ggf. Nachweis eines Dienstes, sofern dieser bei einer Bewerbung für einen zulassungsbeschränkten Studiengang angegeben wurde,
10. ggf. Auswahl einer Studienrichtung oder -variante (z.B. mit oder ohne Praxis-/ Auslandssemester), eines Studienschwerpunkts oder einer Sprachkombination gemäß der Prüfungsordnung,
11. ggf. Nachweis der Voraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung für die Einschreibung in einen Teilzeitstudiengang,
12. ggf. Nachweis eines Ausbildungsvertrags oder einer beruflichen Tätigkeit

gemäß der Prüfungsordnung für die Einschreibung in einen dualen Studiengang,

13. ggf. der Nachweis über die Teilnahme an einem Self-Assessment, sofern die Prüfungsordnung dies vorsieht,
14. ggf. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, sofern bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert wurde,
15. ggf. eine Erklärung darüber, ob eine nach der Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs erforderliche Prüfung zuvor an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang aus anderen Gründen erloschen ist; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in der Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs bestimmt ist,
16. ggf. ein ausreichender Nachweis der deutschen Sprache oder ggf. einer anderen geforderten Fremdsprache gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung,
17. ggf. der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. sonstige Anrechnungen sowie alle hierzu erforderlichen Belege,
18. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4, welcher Fakultät die Studienbewerberin oder der –bewerber angehören will,
19. ggf. eine freiwillige Erklärung über das Vorliegen einer Schwerbehinderung im Sinne des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch (SGB IX),
20. ggf. eine Einwilligungserklärung über die Verwendung der personenbezogenen Daten auch nach der Exmatrikulation zu Alumni-Zwecken,
21. ggf. eine freiwillige Angabe zur Kinderanzahl und zum Wunsch, Informationen zum Studium mit Kind zu erhalten.

Die Technische Hochschule Köln kann darüber hinaus im Einschreibungsverfahren auch weitere freiwillige Angaben der Studienbewerberin bzw. des -bewerbers erbitten, um gezielt Informationen zu unterbreiten oder Analysen zu Fragen von Studium und Lehre durchzuführen. Die Angaben bzw. ihr Ausbleiben haben keinen Einfluss auf das Einschreibungsverfahren.

- (5) Die Technische Hochschule Köln kann festlegen, dass das Einschreibungsverfahren auf rein elektronischem Weg erfolgt. Sie gibt dies rechtzeitig vor Beginn der Bewerbungsfristen auf ihrer Internetseite bekannt und weist im Bewerbungsportal und im Zulassungsbescheid eindeutig auf die durchzuführenden Schritte hin.

§ 5 Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder eines fehlenden Nachweises gemäß § 48 Abs. 1 HG zu versagen,
 1. wenn die Studienbewerberin oder der -bewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist (§ 50 Abs. 1 Nr. 1 HG) oder
 2. wenn die Studienbewerberin oder der -bewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte und vergleichbare Studiengänge, soweit dies die Prüfungsordnung bestimmt (§ 50 Abs. 1 Nr. 2 HG).

- (2) Die Einschreibung kann gemäß § 50 Abs. 2 HG versagt werden, wenn die Studienbewerberin bzw. der -bewerber
 1. an einer Krankheit leidet, durch die sie oder er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,
 2. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 3. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt oder
 4. an dem von der Einschreibungsordnung auf der Grundlage des § 48 Absatz 9 vorgeschriebenen Testverfahren nicht teilgenommen hat.

§ 6 Studierendenausweis (MultiCa)

- (1) Die bzw. der eingeschriebene Studierende erhält den Studierendenausweis der Technischen Hochschule Köln (MultiCa). Der Studierendenausweis darf nur von der Inhaberin bzw. dem Inhaber persönlich verwendet werden. Mit der Wirksamkeit der Exmatrikulation verliert der Studierendenausweis seine Legitimationsfunktion.

- (2) Der Studierendenausweis hat die Form einer multifunktionalen Chipkarte.

- (3) Hierzu wird das bei der Einschreibung vorgelegte bzw. hochgeladene Lichtbild verwendet. Dieses Bild wird ausschließlich für das Erstellen des Studierendenausweises genutzt.

- (4) Auf die Chipkarte werden aufgedruckt:

1. Vor- und Nachname,
 2. Matrikelnummer,
 3. das im Rahmen des Einschreibeverfahrens zur Verfügung gestellte Lichtbild und
 4. Kartenseriennummer.
- (5) Die Gültigkeitsdauer der Chipkarte wird erst nach erfolgreicher Einschreibung bzw. Rückmeldung und Validierung an einem der Validierungsstationen aufgedruckt und auf dem Chip gespeichert.
- (6) Auf dem Chip werden lediglich die Kartenseriennummer, die Matrikelnummer, ein Statuskennzeichen (aktuell Studierende, Beschäftigte, Gäste), die Bibliotheksnummer und der Gültigkeitszeitraum gespeichert. Sollte die Chipkarte auch die Funktion einer Geldbörse haben, wird nur das Guthaben und keine Information über dessen Verwendung gespeichert.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, dem Studierenden- und Prüfungsservice der Technischen Hochschule Köln unverzüglich eine der nachfolgenden Änderungen mitzuteilen bzw., sofern dies im Online-Portal als Self-Service möglich ist, die Änderung unverzüglich selbst einzupflegen:
1. jede Änderung des Vor- und Nachnamens, des Geschlechtseintrags, der Semester- oder Heimatanschrift,
 2. eine meldepflichtige Krankheit,
 3. den Verlust des Studierendenausweises und
 4. die Aufnahme eines gleichzeitigen Studiums an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
- (2) Studienbewerberinnen, -bewerber und Studierende sind verpflichtet, bei den in der Technischen Hochschule Köln eingesetzten elektronischen Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an der elektronischen Bewerbung, Einschreibung, Exmatrikulation, Lehrveranstaltungsbelegung, Prüfungsanmeldung und Lehrveranstaltungsbeurteilung sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung des eingesetzten Identity-Management-Systems und der nach der Einschreibung vergebenen E-Mail-Adresse. Die entsprechenden Sicherheitsregelungen sind zu beachten. Die Nutzung der elektronischen Geschäftsprozesse und Verfahren ist nur zum Zweck des Studiums und der Forschung an der Technischen Hochschule Köln zulässig; bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig und zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden. Auf die jeweils aktuelle Benutzungsordnung der Campus IT der Technischen Hochschule Köln wird verwiesen.

§ 8 Rückmeldung

- (1) Will die bzw. der eingeschriebene Studierende das Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semester) an der Technischen Hochschule Köln in demselben Studiengang fortsetzen, muss sie oder er sich innerhalb der von der Technischen Hochschule Köln festgesetzten Frist zurückmelden. Bei verspäteter Rückmeldung wird eine Verspätungsgebühr fällig. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Technischen Hochschule Köln in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Rückmeldung ist beantragt, wenn die Gebühren und Beiträge innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist ordnungsgemäß und in voller Höhe auf dem Konto der Technischen Hochschule Köln eingegangen sind.
- (3) Bei der Rückmeldung sind Nachweise einzureichen, sofern dies in dieser Ordnung oder der Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs bestimmt oder im Bescheid geregelt ist,
 1. über ein noch zu erbringendes Grund- oder Fachpraktikum; gleiches gilt für die Wahl der Studienrichtung,
 2. bei einer Zweithörerschaft die Studienbescheinigung der Ersthochschule,
 3. ggf. der Nachweis über ausreichende Zahlung der gesetzlichen Pflichtversicherung im elektronischen Meldeverfahren, sofern die gesetzliche Krankenversicherung die Technische Hochschule Köln im Vorfeld über noch ausstehende Versicherungsbeiträge informiert hat, und
 4. ggf. Nachweis über die Erfüllung von Auflagen gemäß Bescheid.

§ 9 Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende bzw. ein Studierender ist gemäß § 51 Abs. 1 HG zu exmatrikulieren, wenn
 1. sie bzw. er dies beantragt,
 2. die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 3. sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann oder
 4. der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

- (2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.
- (3) Eine Studierende bzw. ein Studierender kann gemäß § 51 Abs. 3 HG exmatrikuliert werden, wenn
 1. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 2. sie bzw. er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 3. sie bzw. er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
 4. sie bzw. er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 5. ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt,
 6. sie bzw. er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat oder
 7. ihr bzw. sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (4) Eine Studierende bzw. ein Studierender kann zudem auf der Grundlage des § 51a Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HG exmatrikuliert werden.
- (5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen. Über die Exmatrikulation erhält die bzw. der Studierende einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Technischen Hochschule Köln.
- (6) Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die bzw. der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.
- (7) Nach erfolgter Exmatrikulation können Studien- und Prüfungsleistungen nicht mehr erbracht werden. Entsprechendes gilt für das Ablegen von Prüfungen, mit denen das Studium oder ein Studienabschnitt abgeschlossen wird.
- (8) Die Ankündigung sowie Durchführung der Exmatrikulation durch die Technische Hochschule Köln erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege. Grundlage hierfür ist das an der Technischen Hochschule Köln eingesetzte Identity-Management-System und die nach der Einschreibung vergebene E-Mail-Adresse.

§ 10 Beurlaubung

- (1) Eine Studierende bzw. ein Studierender kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
 1. die Ableistung eines Dienstes im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften,
 2. Krankheit oder Schwangerschaft, sofern eine ärztliche Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist, vorgelegt wird,
 3. die Aufnahme eines Studiums an einer ausländischen Hochschule, sofern dieses nicht in der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung vorgesehen ist,
 4. die Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient,
 5. Mutterschutz, der vor der vorlesungsfreien Zeit beginnt,
 6. die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 7. die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
 8. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe,
 9. die Gründung eines Unternehmens,
 10. die Geltendmachung sonstiger außergewöhnlicher Umstände von gleicher Bedeutung.

Die Gründe sind bei Antragstellung durch entsprechende Nachweise zu belegen.

- (3) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der oder die Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 10 Abs. 1 Satz 6 HG).
- (4) Beurlaubte sind nicht berechtigt, Leistungsnachweise, Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen, es sei denn, es handelt sich um die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen oder den Erwerb von Leistungspunkten und Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines

Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist. Bei einer Beurlaubung aus unter Absatz 2 Nrn. 6 und 7 genannten Gründen bleibt die Berechtigung erhalten, Prüfungen abzulegen und Studienleistungen zu erbringen.

- (5) Der Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich vor dem amtlichen Vorlesungsbeginn zu stellen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Beurlaubungsgund nicht vorhersehbar ist, insbesondere bei Krankheit. Eine Beurlaubung für das abgelaufene Semester ist nicht zulässig.

§ 11 Studiengangwechsel

Bei einem gewünschten Studiengangwechsel zu einem zulassungsbeschränkten Studiengang sind das übliche Bewerbungsverfahren über das Bewerbungs- und Studierendenportal der Technischen Hochschule Köln und die Bewerbungsfristen zu beachten. Bei einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang ist ebenfalls über das Bewerbungs- und Studierendenportal die Einschreibung zu beantragen.

§ 12 Deutschkurse zur Vorbereitung auf die DSH-Prüfung

- (1) Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die einen Sprachkurs zum Erwerb der für den Hochschulzugang erforderlichen Deutschkenntnisse an der Technischen Hochschule Köln besuchen wollen, werden bis zum Bestehen oder Nichtbestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) als Studierende eingeschrieben. Näheres ergibt sich aus dem Teilnahmebedingungen des Sprachlernzentrums der Technischen Hochschule Köln.
- (2) Nähere Regelungen zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse trifft die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.
- (3) Mit dem Bestehen der Prüfung nach Absatz 1 wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang erworben.

§ 13 Zweithörerinnen bzw. Zweithörer

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörerin bzw. Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden, soweit keine Einschränkungen gemäß § 59 HG bestehen. Über die Teilnahme bei Zweithörerinnen bzw. Zweithörern gemäß § 52 Abs. 1 HG (sogenannte Kleine Zweithörerinnen bzw. Zweithörer) entscheidet die Fakultät.
- (2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 3 Satz 3 als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden (sogenannte Große Zweithörerinnen bzw. Zweithörer).
- (3) Zweithörerinnen bzw. Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sondern durch

die Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Auf die Zweithörerinnen bzw. Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 HG finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihrer Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung.

- (4) Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Technischen Hochschule Köln bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin bzw. Zweithörer sind die Studienbescheinigung der Ersthochschule und bei sogenannten kleinen Zweithörerinnen bzw. Zweithörern gemäß § 52 Abs. 1 HG der Nachweis über die Zahlung des Zweithörerbeitrags gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Technischen Hochschule in der jeweils gültigen Fassung vorzulegen. Die Technische Hochschule Köln kann bei der Antragstellung und bei jeder Rückmeldung die Vorlage eines aktuellen Notenspiegels der Ersthochschule zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zweithörerschaft verlangen. Über die Zulassung wird der Zweithörerin oder dem Zweithörer eine Bescheinigung zur Verfügung gestellt.

§ 14 Gasthörerinnen bzw. Gasthörer

- (1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Technischen Hochschule Köln besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin bzw. Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend. Sie werden nicht eingeschrieben, sondern durch die Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein.
- (2) Gasthörerinnen bzw. Gasthörer müssen bei der Zulassung den Nachweis über die Zahlung des Gasthörerbeitrags gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Technischen Hochschule Köln in der jeweils gültigen Fassung erbringen. Die Regelung des § 62 Abs. 2 HG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Gasthörerinnen bzw. Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie erhalten einen Nachweis über die Teilnahme an der Lehrveranstaltung, bei einer Weiterbildung, die in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten wird, ein Zertifikat.
- (4) An einer Partnerhochschule oder im Rahmen einer internationalen Kooperation an einer Hochschule eingeschriebene Studierende können für einen zeitlich begrenzten Zeitraum ohne Immatrikulation berechtigt sein, an dafür vorgesehenen digitalen Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Sie erhalten den Status einer Gasthörerin oder eines Gasthörers ohne Gebührenpflicht.

§ 15 Weiterbildende Masterstudiengänge und weiterbildendes Studium

- (1) Studierende in einem weiterbildenden Masterstudiengang gemäß § 62 Abs. 3

HG werden als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben. Weiterbildungsstudierende sind berechtigt, an Wahlen der Hochschule teilzunehmen. Mit dem Antrag auf Einschreibung als Weiterbildungsstudierende können Bewerberinnen bzw. Bewerber zugleich die Mitgliedschaft in der Studierendenschaft beantragen. In diesem Fall dürfen sie auch an Wahlen der Studierendenschaft teilnehmen.

- (2) Soweit die zuständige Fakultät wegen der Art oder des Zwecks von Weiterbildungsveranstaltungen bzw. -studiengängen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los. Die jeweilige Prüfungsordnung kann eine andere Regelung vorsehen.

§ 16 Promotionsstudium

- (1) Eine Einschreibung als Doktorandinnen bzw. Doktoranden an der Technischen Hochschule Köln ist sowohl im Rahmen von Promotionen über das Promotionskolleg NRW als auch im Rahmen einer kooperativen Promotion möglich. Der Antrag auf Einschreibung kann jederzeit für das aktuelle oder für das nächste Semester gestellt werden.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden, die nach dem Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren, werden an der Technischen Hochschule Köln immatrikuliert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren gemäß § 67 Absatz 4 HG NRW i.V.m. § 5 Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs NRW (RPO PK) sowie den Promotionsordnungen der jeweiligen Abteilungen des Promotionskollegs NRW und
 2. des Nachweises über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand in einer der Abteilungen des Promotionskollegs NRW.

Die Einschreibung an der Hochschule kann unter Vorbehalt i.d.R. befristet für ein Semester, max. jedoch für ein Jahr vor erfolgter Annahme am Promotionskolleg NRW auf der Grundlage der Betreuungszusage eines professoralen Mitglieds des Promotionskollegs NRW erfolgen.

- (3) Die Einschreibung der Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die nach dem Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren, ist in der Regel auf fünf Jahre befristet. Während dieses Zeitraums ist eine regelmäßige, semesterweise Rückmeldung gemäß § 8 erforderlich. Über die Verlängerung entscheidet der Promotionsausschuss der entsprechenden Abteilung des Promotionskollegs NRW. Im Übrigen gelten §§ 48, 49 Abs. 12, §§ 50 und 51 HG.
- (4) Für Doktorandinnen bzw. Doktoranden an der Technischen Hochschule Köln, die in Zusammenarbeit mit einer deutschen oder internationalen Universität ein kooperatives Promotionsstudium betreiben, ist eine Einschreibung an der Technischen Hochschule Köln verpflichtend, sofern sie nicht an der Technischen Hochschule Köln beschäftigt sind. Sie müssen eine Betreuungsvereinbarung mit einer Professorin bzw. ein Professor der Technischen Hochschule Köln vorlegen sowie

einen Nachweis, dass sie an einer kooperierenden Universität zur Promotion eingeschrieben sind bzw. dass ihre Promotion dort betreut wird.

§ 17 Datenerhebung, -verarbeitung und -übermittlung

- (1) Die Technische Hochschule Köln erhebt und verarbeitet von den Studienbewerberinnen bzw. -bewerbern, den Studierenden, den Weiterbildungsstudierenden, den Zweithörerinnen bzw. Zweithörern, den Gasthörerinnen bzw. Gasthörern, den Bewerberinnen und Bewerbern für ein Promotionsvorhaben sowie den Doktorandinnen bzw. Doktoranden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich erfasst die Technische Hochschule Köln zudem die Erhebungsmerkmale gemäß des § 3 Abs. 1 bis 3 des Hochschulstatistikgesetzes vom 07.12. 2016 (BGBl. IS. 342) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Im Einzelnen werden von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet:
 1. Nachname, Vorname, Geburtsname, ggf. Doktorgrad und ggf. Ordens- oder Künstlername, sofern dieser im Personalausweis eingetragen ist,
 2. Geburtsdatum, Geburtsort,
 3. Geschlecht,
 4. Staatsangehörigkeit(en),
 5. Heimatanschrift, Postanschrift (nicht die Angabe eines Postfaches), Telefonnummer,
 6. Lichtbild (ausschließlich für die Erstellung des Studierendenausweises gemäß § 6),
 7. Angaben zur Krankenversicherung,
 8. Höhe des eingezahlten Semesterbeitrages und von Abgaben/Beiträgen aufgrund einschlägiger Bestimmungen,
 9. Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung und ggf. zur Promotionsberechtigung,
 10. gewählte Studiengänge mit Fachsemestern bzw. gewählte Promotionsrichtung sowie Promotionsprogramm,
 11. Zugehörigkeit zur Fakultät,
 12. Hörerstatus,

13. Angaben über die bisher besuchten Hochschulen und die dort verbrachten Studien- und ggf. Promotionszeiten,
14. Angaben zu Studienunterbrechungen einschließlich Urlaubssemestern und Studienbeendigung,
15. Dauer von berufspraktischen Tätigkeiten,
16. gleichzeitige Immatrikulation an weiteren Hochschulen,
17. Angaben zu erworbenen Abschlüssen,
18. Zeiten eines Studiums im In- und Ausland,
19. Angaben zum angestrebten Abschluss,
20. E-Mail-Adresse, die nicht die Hochschul-E-Mail-Adresse der Technischen Hochschule Köln ist,
21. die nach der Einschreibung vergebene E-Mail-Adresse der Technischen Hochschule Köln,
22. das Datum der Einschreibung an der Technischen Hochschule Köln,
23. die Matrikelnummer,
24. Angaben, Erklärungen, Ergebnisse, Dokumentationen oder sonstige Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Studiums bzw. des Promotionsvorhabens,
25. bei beruflich Qualifizierten die Erhebungsmerkmale nach § 11 BBHZVO,
26. weitere Daten (z. B. Angaben zum Vorliegen einer Schwerbehinderung, Angaben zu minderjährigen Kindern, Zustimmung zur Aufnahme in die Alumni- bzw. Promoviertenverwaltung nach erfolgreichem Abschluss des Studiums bzw. der Promotion) mit Zustimmung der oder des Studierenden.

Darüber hinaus kann die Technische Hochschule Köln anlassbezogen weitere erforderliche Daten erheben, etwa im Rahmen der Festlegung von nachteilsausgleichenden Regelungen, Finanzierung des Studiums bzw. des Promotionsvorhabens.

- (3) Von Gasthörerinnen bzw. Gasthörern im Sinne des § 14 werden nur die personenbezogenen Daten nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 6, 8, 11, 12, 19, 20, 21. und 23 verarbeitet.
- (4) Eine Übermittlung der Daten erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,
 1. regelmäßig an die Campus IT der Technischen Hochschule Köln zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen über das Identity

Management-System (hier lediglich Nachname, Vorname, Matrikelnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, gewählte Studiengänge, Datum der Exmatrikulation). Die Campus IT kann Daten für die Nutzung dezentraler Dienste an Fakultäten und Einrichtungen übermitteln (hier lediglich Nachname, Vorname, Matrikelnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, gewählte Studiengänge, Datum der Exmatrikulation),

2. regelmäßig an die Hochschulbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung (hier lediglich Nachname, Vorname, Matrikelnummer, Postanschrift, private E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Datum der Exmatrikulation),
3. regelmäßig an die Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß § 53 Abs. 2 HG, insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
4. auf Anforderung an die jeweils betroffenen Fakultäten der Technischen Hochschule Köln für die Aufgaben der Lehr- und Prüfungsorganisation (hier lediglich Nachname, Vorname, Matrikelnummer, gewählte Studiengänge und ggf. Schwerpunkte oder Vertiefungen, E-Mail-Adresse, Postanschrift),
5. auf Anforderung der Fakultäten und des Hochschulreferats für Qualitätsmanagement zur Durchführung von Qualitätsmaßnahmen einschließlich der Befragung ehemaliger Studierender,
6. auf Anforderung der jeweiligen Fakultät zur Anerkennung herausragender Studierender bzw. Absolventinnen oder Absolventen (Name, Vorname, gewählte Studiengänge und ggf. Schwerpunkte oder Vertiefungen, E-Mail-Adresse, Durchschnittsnote, erworbene Leistungspunkte),
7. jeweils nur nach erfolgter Einschreibung und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Krankenkassennummer, Postanschrift, Immatrikulations- und Exmatrikulationsdatum) gemäß § 199a des Sozialgesetzbuchs Fünftes Buch (SGB V),
8. bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Hochschulstatistikgesetz an das statistische Landesamt NRW,
9. an DB Vertrieb GmbH, soweit die Daten für die Erstellung eines individuell zuordnungsbaaren elektronischen Semestertickets benötigt werden,
10. an Nextbike, soweit die Daten wegen der Berechtigung der Nutzung eines Leihrads benötigt werden,
11. bei Studiengängen mit Kooperationspartnern werden die zur Durchführung des Programms erforderlichen Daten zwischen den Kooperationspartnern ausgetauscht,
12. an das Promotionskolleg NRW bei gemeinsamen Doktorandinnen bzw.

Doktoranden zum Zweck des Abgleichs der Einschreibungsvoraussetzungen, der Angaben für statistische Meldungen sowie der Dauer des Promotionsverfahrens.

- (5) Prüfungsarbeiten werden nach Ablegung der jeweiligen Prüfung fünf Jahre aufbewahrt. Dem oder der Studierenden wird auf Antrag, der rechtzeitig vor Ablauf der fünf Jahre zu stellen ist, die Prüfungsarbeit zur Verfügung gestellt.
- (6) Nach der Exmatrikulation werden die personenbezogenen Daten der Studierenden durch die Technische Hochschule Köln weiterhin gespeichert. Prüfungs- und Einschreibungsakten werden nach Abschluss des Studiums 50 Jahre aufbewahrt.
- (7) Mit vorheriger dokumentierter Einwilligung der Studierenden können nach erfolgter Exmatrikulation die folgenden Daten zur Kontaktpflege durch die Technische Hochschule Köln zeitlich unbefristet weiter gespeichert und genutzt werden: Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatanschrift, E-Mail-Adresse, Studiengänge und Zeitraum der Zugehörigkeit zur Technischen Hochschule Köln. Eine Übermittlung dieser Daten ist nur an im Register der Technischen Hochschule Köln eingetragene Fördervereine und mit ihr verbundene Fördereinrichtungen zulässig.

§ 18 Schlussvorschriften

- (1) Diese Einschreibungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht. Die Einschreibeordnung der Fachhochschule Köln vom 11. Juli 2007 (Amtliche Mitteilung 25/2007), geändert durch Satzung vom 6. August 2010 (Amtliche Mitteilung 10/2010), tritt mit Ablauf des 28.02.2023 außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Köln vom 25.01.2023.

Köln, den 9. Februar 2023

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig